

Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens

im

Hochtaunuskreis

Satzung

In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen und Ämtern nur das männliche grammatikalische Geschlecht verwendet. Selbstverständlich sind Männer und Frauen jeweils in gleicher Weise gemeint.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens im Hochtaunuskreis " im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Bad Homburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein dient dem Zweck,
das Feuerwehrwesen und die Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz, nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen

im Hochtaunuskreis, zu fördern und zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes.

2. Insbesondere sollen die Aufgaben des Vereins aus nachfolgend aufgeführten Punkten bestehen:

Förderung:

- a) der Nachwuchsarbeit, der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren und der Gewinnung von Dienen.
- b) der Ausbildung und Werbemaßnahmen nach den Grundsätzen des öffentlichen und privaten Brand- und Katastrophenschutzes.
- c) der Unterstützung besonderer sozialer und mildtätiger Notlagen, die nicht anderweitig gedeckt sind, bei Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren im Hochtaunuskreis, aber auch Angehörigen von hauptamtlichen Feuerwehrkräften und von Betriebsfeuerwehren und deren Familienangehörigen, einschließlich der Unterstützung bei der rechtlichen Betreuung und Vertretung. Die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten.
- d) der Toleranz im mitmenschlichen Umgang und Integrationsbemühungen in den Feuerwehren des Hochtaunuskreises.
- e) von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit den Schulen des Hochtaunuskreises, zur Weiterentwicklung des öffentlichen und privaten Brand- und Katastrophenschutzes.
- f) der Unfallverhütung

g) der Entwicklung von Werbe- und Informationsmaterial und medialer Darstellung für die Verwirklichung der Aufgaben des Vereines.

h) der Beziehungen zur Wirtschaft und deren Verhältnis zum öffentlichen und privaten Brand- und Katastrophenschutz.

i) der finanziellen Unterstützung der Mitgliedsvereine, sofern diese die Aufgaben des Vereins unterstützen oder fördern und dem Satzungszweck entsprechen.

3. Die Förderung der vorgenannten Aufgaben ist um Interessenskollisionen zu vermeiden, in enger Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverband abzustimmen. Über die Art und Höhe der einzelnen Förderungen obliegt dem Kreisfeuerwehrverband ein Vorschlagsrecht.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§58 Nr.1 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

6. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören,

a) die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren im Hochtaunuskreis

b) fördernde Mitglieder

c) der Beirat nach §13 der Vereinssatzung

d) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereines werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch Diesen.

2. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

3. Zum Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach §4 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein, im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen, im Rahmen dieser Satzung, offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7
Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8
Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen, über elektronischen Datenübertragung (per E-Mail) einzuberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach §11 und §12 dieser Satzung;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführer;
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern, für die Zeit von 2 Jahren.
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern, über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;

j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, mehr als 7 Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein ist eine Beschlussfähigkeit ebenfalls gegeben, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung, einberufen werden, diese ist dann ungeachtet der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Der Vorsitzende legt an der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr ab.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,

- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Rechnungsführer;
- d) dem Schriftführer;
- e) 2 Beisitzern;

und wird für eine Amtszeit für 5 Jahre gewählt.

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretendem Vorsitzenden und dem Rechnungsführer

3. Ist der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Hochtaunus und dessen Stellvertreter nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§26 BGB) bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 13 Beirat

1. Mitglieder des Beirates sollten sein:

Für die Dauer seines Hauptamtes aus dem er entsandt oder benannt wird:

- Der Landrat des Hochtaunuskreises
- Sofern es in der Dezernatsverteilung eine andere Zuständigkeit gibt, zusätzlich: dem Brandschutzdezernenten
- Dem Kreisbrandinspektor des Hochtaunuskreises
- Dem Leiter der Feuerwehr der Stadt Bad Homburg
- Dem Kreisvorsitzenden der Bürgermeister des Hochtaunuskreises in der Funktion für den kommunalen Spitzenverband
- Dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Homburg
- Persönlichkeiten aus Industrie/Wirtschaft/Handel/Kreishandwerkerschaft durch Benennungsbeschluss des Vereinsvorstandes
- Dem Vorsitzenden des Vereins
- Dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes des Hochtaunuskreises

§ 14 Aufgaben des Beirates

Der Beirat berät den Vereinsvorstand, unterstützt den Verein und setzt sich für die Belange der Vereinszwecke ein. Der Vorstand lädt den Beirat ein.

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer; der Verein wird immer durch zwei der vorgenannten Personen vertreten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenwesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag, Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Hochtaunuskreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den in §2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen steuerbegünstigten Satzungszweck in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 19.10.2015 in Kraft.

Verein zur Förderung des Feuerwehrwesens im Hochtaunuskreis
Der Vorstand